

Einleitung: Der Fall Kristina Hänel und seine Folgen

Jessica Hamed / Jörg Scheinfeld

Der Strafprozess gegen die Gießener Ärztin Kristina Hänel hat Rechtsgeschichte geschrieben: Im Jahr 2017 klagte die Staatsanwaltschaft Gießen Kristina Hänel wegen eines Verstoßes gegen § 219a StGB an – dem von den Nationalsozialisten eingeführten „Werbeverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche. Der Weg durch die Instanzen der Strafgerichte dauerte mehrere Jahre, und Kristina Hänel wurde schließlich zu einer Geldstrafe verurteilt. Am 24. Juni 2022 strich der Deutsche Bundestag die Vorschrift des § 219a StGB ersatzlos. Zugleich hob er alle darauf basierenden Verurteilungen der Vergangenheit auf. Damit entfiel *ex post* auch das Strafurteil gegen Kristina Hänel.

Im Zuge dieses historischen Schritts des Parlaments entfachte sich die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch erneut und das häufig als eine Art befriedender gesellschaftlicher „Kompromiss“ überhöhte – und derzeit in Gänze inkonsistente – Regelungsregime steht wieder zur Disposition: Am 31.03.2023 konstituierte sich die von der Bundesregierung ins Leben gerufene *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*. Sie unterteilt sich in zwei Arbeitsgruppen, wobei die erste Arbeitsgruppe Möglichkeiten der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll (im Folgenden: *Kommission*).

Wie kam es zu alledem?

Der rechtspolitische Erfolg ist nicht zuletzt auf die gemeinsam mit dem *Institut für Weltanschauungsrecht* (im Folgenden: *ifw*) angewendete Strategie der „erfolgreichen Niederlage“ zurückzuführen. Ziel der Verteidigung war nicht, die Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch zu erwirken, sondern: der „Fall“ der verfassungswidrigen Vorschrift.

Eine erste rechtliche Bewertung zur Verfassungswidrigkeit des § 219a StGB gab das *ifw* bereits kurz nach der Anklageerhebung am 23.11.2017 ab. Der auf der *ifw*-Homepage veröffentlichte Text der damaligen *ifw*-Direktorin und heutigen *ifw*-Beirätin Dr. Jacqueline Neumann findet sich ebenso in diesem Band wie die in der Folge ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, die maßgebliche Verteidigungsschrift von Dr. Karlheinz Merkel vom

27.02.2018 und die erhobene Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. Reinhard Merkel und Prof. Dr. Ali Norouzi vom 18.02.2021, die 2022 trotz der zwischenzeitlich erreichten Aufhebung des § 219a StGB aufrechterhalten blieb. Der dazu ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat ebenfalls Eingang in den vorliegenden Band gefunden.

Bereits im ersten Band unserer Schriftenreihe sind die Stellungnahmen des *ifw*-Beirats Prof. Dr. Reinhard Merkel für die Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 18.02.2019 zu dem Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ abgedruckt sowie die Stellungnahme des *ifw*-Direktorsmitglieds Dr. Michael Schmidt-Salomon und der damaligen *ifw*-Direktorin Dr. Jacqueline Neumann zum diesbezüglichen Referentenentwurf zur Neuregelung von § 219a StGB.

Den konkreten Verfahrensgang des Strafprozesses beschreibt Kristina Hänel im nachfolgenden Text. Nachdem das Landgericht Gießen dem Antrag des seinerzeitigen Strafverteidigers, Rechtsanwalt Dr. Karlheinz Merkel, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 219a StGB einzuholen, nicht entsprochen hatte, erhob Hänel nach rechtskräftiger Verurteilung Verfassungsbeschwerde. Diese haben Prof. Dr. Reinhard Merkel und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali Norouzi mit beeindruckender Präzision begründet. Mit einsichtiger Argumentation erläutern Merkel und Norouzi, wieso § 219a StGB (auch in der seinerzeit abgeänderten Fassung) verfassungswidrig gewesen ist. Sie rügen Verstöße gegen Art. 12 Abs. 1 Satz GG (Berufsfreiheit), Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter). Sie stützen sich im Rahmen ihrer Ausführungen auch auf das seitens des *ifw* in Auftrag gegebene und auf seiner Homepage publizierte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf (ergänzte Fassung vom 18.02.2021). Beide Dokumente finden sich in diesem Band.

In der auch hier abgedruckten und zur Verfassungsbeschwerde eingereichten sowie seinerzeit veröffentlichten Stellungnahme der Giordano-Bruno-Stiftung und des Hans-Albert-Instituts beleuchtet Dr. Michael Schmidt-Salomon im März 2022 die (rechtsgeschichtlichen) Hintergründe der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Allgemeinen und stellt die gravierenden Folgen der Kriminalisierung dar. Damit läutete er auch die Ausweitung der Debatte ein. Aus Sicht des *ifw* lag es dabei auf der Hand, dass die Diskussion nicht bei § 219a StGB stehen bleiben konnte. Die Debatte über § 218 StGB stellt sich als zwangsläufige Folge dar.

Die von der Bundesregierung eingesetzte *Kommission* lud im September 2023 verschiedene Akteur*innen der Zivilgesellschaft, unter anderem das *ifw*, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu der von ihr zu prüfenden Fragestellung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafrechts ein. Die Stellungnahme der stellv. Direktorin des *ifw*, Rechtsanwältin Jessica Hamed, des Direktors des *ifw*, Prof. Dr. Jörg Scheinfeld und des *ifw*-Direktoriumsmitglieds Dr. Michael Schmidt-Salomon sowie das Eingangsstatement und die Ausführungen von Rechtsanwältin Jessica Hamed zu den von der *Kommission* in der mündlichen Anhörung in Berlin am 23.11.2023 gestellten Leitfragen finden sich ebenfalls in diesem Werk.

Voraussichtlich wird die *Kommission* ihre Ergebnisse kurz nach Erscheinen dieses Buches im April 2024 vorstellen. Wie die Koalition mit diesen umgehen wird, ist jedoch noch ungewiss. Die politischen Präferenzen hingegen sind klar. Während die Bundesfamilienministerin Lisa Paus auf die Abschaffung des § 218 StGB dringt und dafür viel Zuspruch von der SPD, den Grünen und auch der Linke im Bundestag bekam, will die FDP an dem vor gut 30 Jahren geschlossenen (politischen) „Kompromiss“ festhalten.

Der Umstand, dass das Thema in der Bundesrepublik seit Jahrzehnten politisch und gesellschaftlich erbittert umkämpft ist, darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass zuvörderst eine **juristische** Frage zu beantworten ist. Der Kardinalfehler, der auch dem Bundesverfassungsgericht unterlief, besteht in der Annahme, dass sich zwei Grundrechtsträger gegenüberstünden, deren gleichberechtigte Interessen in Ausgleich zu bringen seien. Dem ist nicht so.

Blastozysten, Embryonen und Föten haben kein „Recht auf Leben“. Ein solches lässt sich juristisch nicht schlüssig begründen, wie in den nachfolgenden Texten erläutert wird. Die Forderung nach einer überzeugenden Begründung ist auch keine formalistische *Petitesse*, sondern konstituierend für einen liberalen Rechtsstaat, in dem nicht die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger begründungsbedürftig ist, sondern jegliche Einschränkung ihrer Freiheit. Aus diesem Grund ist der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch zu legalisieren und die §§ 218 ff. StGB sind zu streichen. Lediglich der Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren ist in einem neuen § 226b StGB weiterhin unter Strafe zu stellen, weil er ebenso wie die derzeit geltende „Austragungspflicht“ das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen verletzt.

Der vorliegende Band enthält mit Ausnahme der Einleitung und dem Beitrag von Kristina Hänel ausschließlich historische Dokumente. Um ihren geschichtlichen Wert nicht zu beeinträchtigen, wurden sie nicht aktualisiert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden dort lediglich Verweise auf Anlagen herausgenommen.